

Der Vorstand hat die Ordnungsänderung am
27.05.2024 genehmigt.



Thüringer Fußball-Verband e. V.

Antrag Nr.: 98 / 2021-24

Antragsteller: Qualifizierungsausschuss
Ordnung: Ausbildungsordnung
Datum: 02.05.2024
Antrag: Neuer § 6 Lizenzpflicht

§ 6 Lizenzpflicht

- (1) Durch ausgebildete und lizenzierte Trainer soll die Trainerqualität im Erwachsenenbereich und insbesondere im Jugendbereich in den Vereinen nachhaltig verbessert werden. Eine Lizenzpflicht soll darüber hinaus zur Sicherung eines einheitlichen Qualitätsstandards im Sinne der Trainerausbildung in Thüringen beitragen.
- (2) Die Vereine sind verpflichtet, für ihre Mannschaften einen Trainer einzusetzen, der im Besitz einer gültigen Trainer-Lizenz/Zertifikat gemäß der DFB-Ausbildungsordnung ist. Der Trainer muss für folgende Spielklassen mindestens in Besitz der folgenden Lizenz bzw. des folgenden Zertifikats sein:

Spielklasse	Vorgabe Lizenz/Zertifikat
Verbandsliga Herren Talentedliga D-Junioren	B-Lizenz
Landesklasse Herren Verbandsliga Frauen Verbandsliga A-bis D-Junioren	C-Lizenz
Kreisoberliga Herren Kreisebene A-bis E-Junioren Juniorinnen	DFB Basis Coach
F-Junioren/F-Juniorinnen	Kindertrainerzertifikat (empfohlen)

- (3) Der hauptverantwortliche Trainer einer Mannschaft ist im DFBnet Vereinsmeldebogen bzw. in der Spielberechtigungsliste sowie im elektronischen Spielbericht spätestens bei Vereinsfreigabe eines Pflichtspiels im DFBnet anzugeben. Hierbei ist zu beachten, dass der Trainer mit seiner jeweiligen gültigen Lizenz korrekt in der Spielberechtigungsliste hinterlegt ist.
- (4) Sollte ein Verein eine Mannschaft neu zum Spielbetrieb anmelden, ist der Verein für diese Mannschaft im ersten Jahr ihres Bestehens von der Pflicht zur Stellung eines lizenzierten Trainers befreit.
- (5) Sollte eine Mannschaft eines Vereins in eine lizenzpflichtige/-höhere Spielklasse aufsteigen, ist der Verein für diese Mannschaft im ersten Jahr der Teilnahme an der höheren Spielklasse von der Pflicht zur Stellung eines lizenzierten/-höheren Trainers befreit, wenn der Trainer im Jahr des Aufstiegs nicht gegen die Lizenzpflicht verstoßen hat. Erfüllt der Trainer einer aufgestiegenen Mannschaft nicht die Lizenzanforderungen des Vorjahres, ist § 43b Abs. 4 der RuVO anzuwenden.

Begründung:

Es hat eine sehr hohe Bedeutung, dass Fußballtrainer qualifiziert und lizenziert ausgebildet sind, da sie eine große Verantwortung für die Entwicklung und das Wohlergehen ihrer Spieler tragen. Durch eine fundierte Ausbildung und eine offizielle Lizenz/Zertifikat sind Trainer in der Lage, die effizientesten Trainingsinhalte im Sinne der Leitungsstruktur im Fußball zu vermitteln, Verletzungen präventiv entgegenzuwirken und die Spieler weiterzuentwickeln. Zudem können qualifizierte Trainer besser auf individuelle Bedürfnisse eingehen und eine positive Teamdynamik fördern. Eine entsprechende Ausbildung trägt somit maßgeblich zur Qualität des Trainings und zur Weiterentwicklung der Spieler bei. Dies ist vor allem im Nachwuchsfußball von enormer Bedeutung.

Erste Ansätze, Trainer in die Ausbildungen zu überführen, haben nach dem Motto „Honorieren, statt Sanktionieren“ im Sinne des Gütesiegels in den letzten Jahren nicht funktioniert. Auf Grundlage der erhobenen Statistiken zeigt sich, dass immer noch über 50 % aller Trainer in Thüringen keine fußballspezifische Ausbildung haben.

Um nachhaltig nun dieser Entwicklung entgegenzuwirken, ist es unumgänglich die beantragten Sanktionen einzuführen. Das Ziel muss es in dem Kontext sein, qualifiziertere Trainer aktiv an den Mannschaften zu haben, um mittel und langfristig die Qualität der Spielerinnen und Spieler zu verbessern.

Inkrafttreten:

Die Änderungen treten mit Beschluss des Vorstandes zum 01.07.2024 in Kraft.